

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 26/2014
(67. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
16. September 2014

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge
am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin
vom 25. Juli 2014

287

Gemeinsame Kommissionen

Neufassung der Studienordnung für das berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudium
„Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) der Technischen Universität Berlin
vom 22. Oktober 2013

287

Neufassung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang
„Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) der Technischen Universität Berlin
vom 22. Oktober 2013

291

Neufassung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang
„Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV)
vom 22. Oktober 2013

294

delt. Neben der Fahrzeugentwicklung und -optimierung wird ein weiterer Schwerpunkt auf der energieeffizienten Planung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel inklusive des Fußgänger- und Radverkehrs liegen. Insbesondere energieeffizienzsteigernde Ansätze zur Verbesserung der Interoperabilität der Verkehrsmittel sowie intermodale Planung von Verkehrsnetzen werden im Rahmen des Studienganges behandelt.

Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Steigerung der Energieeffizienz von Fahrzeugen und Verkehrsmitteln im urbanen Verkehr. Durch diese Fokussierung und die interdisziplinäre Zusammensetzung der Lehrinhalte werden die Masterabsolventen befähigt, energieeffiziente Verkehrsmittel für energieeffiziente urbane Verkehrssysteme zu entwickeln.

§ 3 Aufbau des Studiengangs

(1) Das berufsbegleitende weiterbildende Masterstudium „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) umfasst vier Semester. Die Lehrveranstaltungen sind hauptsächlich auf drei Semester verteilt und umfassen die Bereiche Fahrzeugtechnik und Fahrzeugbau, Antriebstechnologie und Energiespeicher, Energiemanagement sowie ein fachübergreifendes Studium zu spezifischen Lösungsansätzen energieeffizienter urbaner Verkehrssysteme. Im Rahmen studienbegleitender und fachübergreifender Semesterprojekte lernen die Studierenden darüber hinaus die theoretischen Lehrinhalte praxisnah anzuwenden.

Das vierte Semester dient vor allem der Erstellung der Masterarbeit.

(2) Während des ersten Semesters werden den Studierenden urbane Mobilitätskonzepte, Geschäftsmodelle sowie ökonomische und gesellschaftliche Aspekte postfossiler Mobilität vermittelt. Die Fahrzeugtechnik energieeffizienter öffentlicher Verkehrsmittel sowie elektrische Antriebe und Energiespeicher sind weitere Bestandteile des ersten Semesters. Im zweiten Semester werden die Kenntnisse durch weiterführende Module vertieft. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Themen energieeffiziente Fahrzeugtechnik im motorisierten Individualverkehr, moderne Motoren und Kraftstoffe, Energieversorgungsnetze und Energiemanagement im Fahrzeug sowie Verkehrsbeeinflussung im urbanen Verkehr.

Im dritten Semester werden Aspekte des Wirtschaftsverkehrs, Sicherheitsaspekte von Fahrzeugen und Infrastruktur sowie von Nachhaltigkeit im Bereich Verkehr in den Fokus gestellt. Darüber hinaus stehen moderne Verbrennungsmotorenkonzepte im Vordergrund der Wissensvermittlung.

Im vierten Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Masterarbeit eigenständig in Aufgaben- und Problemfelder energieeffizienter urbaner Verkehrssysteme einarbeiten und hierzu – betreut durch Dozenten/Dozentinnen – Lösungsansätze entwickeln.

(3) Ein Auslandssemester ist nicht vorgesehen und nach derzeitigem Stand nicht umsetzbar.

§ 4 Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS-System vergeben.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis höchstens 30 Stunden.

(3) Die Module des weiterbildenden Masterstudiums „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) beinhalten folgende im Anhang abgebildete Studieninhalte.

§ 5 Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module ergibt sich aus den Modulbeschreibungen, in der folgende Punkte beschrieben werden:

Inhalte und Qualifikationsziele

Lehrformen

Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten

Voraussetzungen für die Teilnahme

Verwendbarkeit des Moduls

Arbeitsaufwand

Leistungspunkte und Noten

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls.

(2) Die Modulbeschreibungen und Modullisten werden den Studierenden in der jeweils aktuellen Fassung in Form eines Modulhandbuchs im Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Die redaktionelle Zuordnung von neuen Lehrveranstaltungen zu Modulen sowie die Änderungen an den Modulen können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF vorgenommen werden, wenn dabei weder Art, Umfang noch Inhalt des Moduls wesentlich verändert wird. Weitergreifende Änderungen werden durch die Ausschüsse der Technischen Universität Berlin genehmigt.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module werden durch folgende Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesungen (VL):

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Übungen (UE):

In Übungen, die in der Regel in Verbindung mit Vorlesungen angeboten werden, werden Vorlesungsinhalte durch eigenständige Bearbeitung von exemplarischen Fragestellungen vertieft. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anwenden lernen.

Seminare (SE):

Seminare dienen der selbstständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen. In Seminaren wird darüber hinaus insbesondere die Fähigkeit zu kritischer Diskussion vermittelt.

Projekte (PR):

Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen fachübergreifend bzw. einzelfachbezogen Studierende ihre erworbenen, theoretischen Kenntnisse an konkreten praktischen Beispielen umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. In diesem Bereich werden eine Reihe von Aufgabenstellungen zur freien Wahl angeboten werden.

§ 7 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Bei Bewerbern mit einem Abschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren nachzuweisen.

(2) Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation der berufspraktischen Erfahrung sowie in Ausnahmen von der Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die zum Studium zugelassene Zahl von Studierenden wird auf höchstens 30 Personen festgelegt. Bei einer geringeren Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF, ob der Studiengang durchgeführt wird.

§ 8 Studienbeginn

Der weiterbildende Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

§ 9 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung, deren Aufgabe die Beratung der Studierenden hinsichtlich einer sinnvollen Gestaltung ihres Studienplanes ist, wird durch den Prüfungsausschuss eingesetzt. Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat IE Allgemeine Studienberatung und dem Referat IF Career Service der Technischen Universität Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Sommersemester 2014, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18. August 2014

Anhang zur Studienordnung: Übersicht über den Studienverlauf

	1. Semester		1./ 2. Semester		2./ 3. Semester		3./ 4. Semester
	Block I	Block II	Block I	Block II	Block I	Block II	
	Projekt I	Geschäftsmodelle	Elektrische Antriebe und Energiespeicher	Urbane Mobilitätskonzepte und Wirtschaftsverkehr	Verfahrens- und Kraftstoffalternativen der Motortechnik	Projekt II: WP-Modul	Masterarbeit
	Verkehrsbeeinflussung im urbanen Verkehr	Fahrzeuge für den städtischen Straßenverkehr	Fahrzeuge im System Eisenbahn	Moderne Verbrennungsmotorenkonzepte	Energieversorgungsnetze und Energiemanagement		
LP	12	12	12	12	12	12	18
	90						

Nr.	Modul	LP	Modulgruppe	LP	P/ WP
1	Fahrzeuge im System Eisenbahn	6	Fahrzeugtechnik	18	P
2	Fahrzeuge des städtischen Straßenverkehrs	6			P
3	Moderne Verbrennungskonzepte	6			P
4	Elektrische Antriebe und Energiespeicher	6	Energiespeicher	12	P
5	Verfahrens- und Kraftstoffalternativen der Motortechnik	6			P
6	Energieversorgungsnetze und Energiemanagement	6	Energiemanagement	6	P
7	Geschäftsmodelle	6	Verkehrsplanerische Fächer	18	P
8	Urbane Mobilitätskonzepte und Wirtschaftsverkehr	6			P
9	Verkehrsbeeinflussung im urbanen Verkehr	6			P
10	Projekt I	6	Projektarbeit	18	P
11	Projekt II: A	12			WP
12	Projekt II: B	12			WP
16	Masterarbeit	18	Masterarbeit	18	
	Summe	90		90	

Modulgruppen	LP
Fahrzeugtechnik	18
Energiespeicher	12
Energiemanagement	6
Verkehrsplanerische Fächer	18
Projekt	18
Masterarbeit	18
Summe	90

Neufassung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Oktober 2013

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 22. Oktober 2013 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, §74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung
§ 4	Masterarbeit
§ 5	Akademischer Grad
§ 6	Inkrafttreten

Anlage: Module und Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) und der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in den jeweils geltenden Fassungen für die im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie eine Masterarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern nach der Exmatrikulation.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen zum Studienverlauf.

(4) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Anzahl und Form der zu erbringenden Prüfungen einschließlich der Masterarbeit sind im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste im Anhang aufgeführten erfolgreich abgeschlossenen Modulen sowie der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit.

§ 4 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der erfolgreich absolvierten Modulprüfungen aus dem ersten bis dritten Semester im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten (siehe Anhang zur Studienordnung). Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich energieeffiziente urbane Verkehrssysteme selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Masterarbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und gegebenenfalls eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der Ausbildung im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) beteiligt und prüfungsbe-rechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 6 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(6) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 18 Leistungspunkten. Die Masterarbeit ist im Rahmen eines 20 - 30-minütigen Vortrages vorzustellen, der in die Benotung eingeht. Die Abgabe der Masterarbeit und die Durchführung des Vortrages haben spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Masterarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt Absatz 6 Satz 4 entsprechend.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss bestimmt. Als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter kann eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Personen aus der Praxis energieeffizienter urbaner Verkehrssysteme (z.B. Unternehmen im Bereich Verkehrswesen, Bauingenieurwesen, Ingenieurbüros, Behörden, Forschungseinrichtungen) herangezogen werden.

(13) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer, gemäß AllgPO § 11 Absatz 1 zu bewerten. In die Gesamtnote für die Masterarbeit gehen die Benotung der Masterarbeit zu 75% und die Benotung des Vortrages zur Masterarbeit (nach Absatz 6) zu 25% ein. Die Bewertungen sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemäß AllgPO § 11 Absatz 2 gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Bewertet die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“, ergibt sich die endgültige Bewertung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden mindestens ausreichenden Bewertungen. Andernfalls lautet das Urteil „nicht bestanden.“

(14) Die Bekanntgabe der Note erfolgt unverzüglich, möglichst innerhalb eines Monats nach Abgabe der Masterarbeit. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit zu erstellen.

(15) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

§ 5 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF den akademischen Grad „Master of Science“ (Abk.: M.Sc.).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2014, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18. August 2014

Anlage: Übersicht Modulgruppen und Benotung

Modulgruppe	zugeordnete Module	PF/WPF	LP (ECTS)	Prüfungsform	Benotung (benotet / nicht benotet)
I	Fahrzeugtechnik und Fahrzeugbau				
	Fahrzeugtechnik im System Eisenbahn	PF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet
	Fahrzeuge für den städtischen Straßenverkehr	PF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet
II	Antriebstechnologie und Energiespeicher				
	Elektrische Antriebe und Energiespeicher	PF	6	mündliche Prüfung	benotet
	Moderne Motoren und Kraftstoffe	PF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet
	Moderne Verbrennungsmotorenkonzepte	PF	6	mündliche Prüfung	benotet
III	Energiemanagement				
	Energieversorgungsnetze und Energiemanagement im Fahrzeug	PF	6	schriftliche Prüfung	benotet
IV	Fachübergreifendes				
	Geschäftsmodelle, ökonomische und gesellschaftliche Aspekte postfossiler Mobilität	PF	6	schriftliche Prüfung	benotet
	Wirtschaftsverkehr	PF	6	schriftliche Prüfung	benotet
	Urbane Mobilitätskonzepte	PF	6	schriftliche Prüfung	benotet
	Verkehrsbeeinflussung im urbanen Verkehr	PF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet
	Ringvorlesung Sicherheitsaspekte von Fahrzeugen und Infrastruktur	PF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet
V	Aspekte der Nachhaltigkeit im Bereich „Verkehr“	PF	6	Prüfungsäquivalente Leistungen	benotet
	Projekte mit Freier Wahl				
	Einführungsprojekt	PF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet
	Projekt I	WPF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet
Projekt II	WPF	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	benotet	

Abkürzungen: VL = Vorlesung; UE = Übung; SE = Seminar; PR = Projekt (vgl. § 6 StuO)

Neufassung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV)

Vom 22.10.2013

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis „TU-Campus EUREF“ der Technischen Universität Berlin hat am 22. Oktober 2013 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo-
 dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bewerbungsfristen
- § 3 - Auswahlkommission
- § 4 - Auswahlverfahren
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Zulassung
- § 7 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Bewerbungsfristen

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbungsfristen für Zulassungsanträge müssen in der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität (TUB) festgelegten und rechtzeitig bekannt gegebenen Frist (Ausschlussfrist) bei der TUB eingegangen sein.

§ 3 - Auswahlkommission

Für die Auswahlverfahren wird auf Vorschlag der für den Studiengang zuständigen gemeinsamen Kommission von der Hochschulleitung eine Auswahlkommission analog § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hochschulzulassungsordnung gebildet.

§ 4 - Auswahlverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der erbrachten Leistungen im vorangegangenen Studium (Zeugnis sowie Nachweise über Studiendauer,

Gesamtnote und Noten der einzelnen Fachprüfungen und einzelner Studienleistungen) in amtlich beglaubigter Kopie.

- b) Lückenloser Lebenslauf und gegebenenfalls weitere Anlagen, die Auskunft über zusätzliche Qualifikationen geben, wie z.B. Zeugnisse und Bescheinigungen über abgelegte Praktika, Berufsausbildung, berufliche oder sonstige Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Studium stehen.

(2) Unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums werden für das berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudium „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) 300 ECTS-Punkte benötigt. Eintrittsvoraussetzung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) ist somit die Erbringung von 210 ECTS-Leistungspunkten – bereits vor Studienbeginn. Bei Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten kommt ein Anerkennungssystem zum Tragen.

(3) Bei diesem Anerkennungssystem können bei einem Hochschulabschluss gemäß Abs. 2 mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, für eine einschlägige mindestens dreijährige Berufserfahrung bis zu 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt werden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt aus den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste anhand des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums, den Einzelnoten und zusätzlicher fachspezifischer Qualifikationen richtet, welche durch den Masterstudiengang „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ (EuV) weitergebildet werden sollen.

(5) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn der Auswahl.

§ 5 - Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

- a) des Grads der Qualifikation, der sich nach der Gesamtnote des vorangegangenen Studiums bemisst (mit einer Gewichtung von 60/100) und
- b) nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen oder Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (mit einer Gewichtung von 20/100) in Verbindung mit zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 20/100).

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 52 Punkte für das Kriterium nach Absatz 1 (a) gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	52	1,8	44	2,6	22
1,1	51	1,9	42	2,7	19
1,2	50	2,0	40	2,8	15
1,3	49	2,1	37	2,9	12
1,4	48	2,2	34	3,0	9
1,5	47	2,3	31	3,1	6
1,6	46	2,4	28	3,2	3
1,7	45	2,5	25	ab 3,3	0

(3) Das vorangegangene Studium gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 24 Punkte werden für das Kriterium nach Absatz 1 (b) nach folgender Regelung vergeben:

- Module im Bereich Fahrzeugtechnik (max. 36 LP)
- Module im Bereich Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (max. 36 LP)
- Module im Bereich ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (max. 24 LP)
- Module im Bereich Elektrische Antriebe und Energiemanagement (max. 36 LP)

im Umfang von maximal 60 LP: 0,4 Punkte je LP

Leistungspunkte (LP) im vorgenannten Sinne sind insbesondere ECTS-Punkte.

(4) Bis zu 24 weitere Punkte werden nach Absatz 1 (b) für zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, vergeben. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- qualifizierte berufspraktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
- außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z. B. Preise, Auszeichnungen.

(5) Die jeweiligen Punkte werden gem. Abs. 1 entsprechend gewichtet und addiert. Die so ermittelte Gesamtpunktzahl bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Bei gleicher Rangfolge findet § 8a BerlHZG Anwendung.

§ 6 - Zulassung

(1) Die Auswahlkommission übersendet die nach § 5 erstellte Rangliste an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum Sommersemester 2014, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 18. August 2014